

**Satzung
über die Erhebung einer Steuer
auf Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben
(Übernachtungssteuer)
im Gebiet der Gemeinde Lohfelden**

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93), der §§ 1, 2, 3 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Lohfelden am 27. Februar 2025 die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Die Gemeinde Lohfelden erhebt eine Steuer auf Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben im Gemeindegebiet (Übernachtungssteuer) als örtliche Aufwandsteuer.

**§ 2
Steuergegenstand**

- (1) Gegenstand der Steuer ist der Aufwand für die Möglichkeit einer entgeltlichen Übernachtung in einem in der Gemeinde Lohfelden belegenen Beherbergungsbetrieb (Hotel, Gasthof, Pension, Privatzimmer, Jugendherberge, Ferienwohnung, Motel, Campingplatz oder ähnlichen Einrichtungen), der gegen Entgelt eine Beherbergungsmöglichkeit zur Verfügung stellt; dies gilt unabhängig davon, ob die Beherbergungsleistung tatsächlich in Anspruch genommen wird.
- (2) Der Möglichkeit der Übernachtung nach Abs. 1 steht die Nutzung der Beherbergungsmöglichkeit, ohne dass eine Übernachtung erfolgt (z. B. Tageszimmer) gleich, sofern die Überlassung entgeltlich erfolgt.

**§ 3
Bemessungsgrundlage, Höhe der Übernachtungssteuer**

- (1) Bemessungsgrundlage ist die vom Gast gebuchte Anzahl der Übernachtungen (§2).
- (2) Die Übernachtungssteuer beträgt pro Übernachtung und pro Person 2,50 EUR.
- (3) Abweichend von Abs. 1 fällt die Steuer auch dann an, wenn keine Übernachtung stattgefunden hat (z. B. Tageszimmer, Storno, nicht Erscheinen), aber der Übernachtende die Kosten der Übernachtung zu tragen hat.

**§ 4
Steuerpflichtiger**

- (1) Steuerpflichtiger ist der Betreiber des Beherbergungsbetriebs.
- (2) Personen, die gemeinsam einen Beherbergungsbetrieb unterhalten, sind Gesamtschuldner der Übernachtungssteuer.

§ 5

Entstehung der Steuerpflicht, Festsetzung der Steuer und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Der Steueranspruch entsteht mit dem Tag, an dem die entgeltliche Beherbergungsleistung nach § 2 beginnt.
- (2) Veranlagungszeitraum ist das Kalendervierteljahr.
- (3) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, der Gemeinde Lohfelden - Steueramt - bis zum 15. Tag nach Ablauf des Kalendervierteljahres eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und darin die Steuerschuld selbst zu errechnen. Die Steueranmeldung muss vom Steuerschuldner oder seinem Vertreter unterschrieben sein. Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Steuererklärung bei der Gemeinde Lohfelden eingegangen ist.
- (4) Die Steuer wird vorbehaltlich des Abs. 6 mit Einreichung der Steueranmeldung fällig.
- (5) Zur Prüfung der Angaben in der Steuererklärung sind der Gemeinde Lohfelden - Steueramt - auf Anforderung Nachweise, insbesondere Rechnungen und Quittungsbelege, für das jeweilige Quartal im Original vorzulegen. Die Nachweise nach Satz 1 können nach vorheriger Zustimmung der Gemeinde Lohfelden - Steueramt - auch in anderer Form, beispielsweise Ablichtungen, oder auf andere Weise, beispielsweise auf elektronischem Wege oder auf Datenträgern, übermittelt werden.
- (6) Die Steuer wird durch Bescheid festgesetzt, wenn der Steuerpflichtige seinen Erklärungspflichten nach Abs. 2 oder Nachweispflichten nach Abs. 5 nicht nachkommt. Die Steuer wird in diesem Fall am Tag nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 6

Anzeigepflichten, Mitwirkungspflichten

- (1) Der Steuerpflichtige ist verpflichtet, das erstmalige Angebot von entgeltlichen Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben unverzüglich der Gemeinde Lohfelden - Steueramt - mitzuteilen. Das gleiche gilt, wenn sich die für die Steuererhebung relevanten Tatbestände ändern.
- (2) Hotel- und Zimmervermittlungsagenturen sowie Dienstleistungsunternehmen ähnlicher Art sind verpflichtet, der Gemeinde Lohfelden - Steueramt - die Beherbergungsbetriebe im Gemeindegebiet mitzuteilen, an die entgeltliche Beherbergungsleistungen vermittelt werden. Hat der Steuerpflichtige seine Verpflichtung zur Abgabe der Steuererklärung und Einreichung von Nachweisen nach § 5 nicht erfüllt, sind die in Satz 1 genannten Unternehmen zur Mitteilung über die Person des Steuerpflichtigen und aller zur Steuererhebung erforderlichen Tatsachen verpflichtet, insbesondere zur Auskunft ob und in welchem Umfang Beherbergungsleistungen erfolgt sind und welche Entgelte dafür zu entrichten waren.

§ 7

Prüfungsrecht

- (1) Auf die Steuerpflichtigen finden die Vorschriften der Abgabenordnung über die Außenprüfung entsprechende Anwendung.
- (2) Die Gemeinde Lohfelden ist befugt, die Angaben des Steuerpflichtigen und des nach § 6 Abs. 2 zur Auskunft Verpflichteten in seinen Geschäftsbüchern und sonstigen Unterlagen, insbesondere den Besonderen Meldescheinen des Beherbergungsbetriebs nachzuprüfen. § 3 Abs. 1 des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes bleibt unberührt.

§ 8

Geltung des Gesetzes über kommunale Abgaben

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, sind die §§ 4 bis 6 des Gesetzes über kommunale Abgaben in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Juli 2025 in Kraft.
- (2) Sie findet Anwendung auf alle entgeltlichen Beherbergungsleistungen, die ab dem 1. des Monats, der auf die Bekanntmachung folgt, erbracht werden.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Lohfelden, den 28.02.2025

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Lohfelden

gez.
Uwe Jäger
Bürgermeister

gez.
Bärbel Fehr
Erste Beigeordnete